



# Redress 17

Vollstreckung bei grenzüberschreitenden  
Verbraucherstreitigkeiten



Dieses Projekt wird durch das Programm Justiz  
(2014-2020) der Europäischen Union kofinanziert.

## Vergleichsbericht zur grenzüberschreitenden Vollstreckung in Verbrauchersachen in Deutschland, Polen und Frankreich

Stand: Juni 2018

Die zum Ausdruck gebrachten Standpunkte sind ausschließlich die der Verfasser und sind nicht als offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission anzusehen. Die Europäische Kommission trägt für die Verwendung der nachstehenden Informationen keine Verantwortung.

Partners of the project:

**verbraucherzentrale**  
*Brandenburg*

**fk** Federacja  
Konsumentów

Centre Européen de la Consommation  
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.  
[www.ccc-zev.eu](http://www.ccc-zev.eu)

# Vergleichsbericht zur grenzüberschreitenden Vollstreckung in Verbrauchersachen in Deutschland, Polen und Frankreich

---

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist die Analyse und der Vergleich von ausgewählten Aspekten des deutschen, polnischen und französischen Rechts, die dem Verbraucher bei der Durchsetzung seiner grenzüberschreitenden Ansprüche und Forderungen gegenüber dem ausländischen Unternehmer zur Verfügung stehen. Schwerpunkte der Analyse bilden die Fragen der Kosten der Vollstreckung, der Sprache des Verfahrens, der erforderlichen Unterlagen sowie der Vollstreckungsorgane und –maßnahmen. Dieser Vergleichsbericht hat eine tabellarische Form und basiert zum einen auf der rechtlichen Analyse von europäischen und nationalen Vorschriften, die in Deutschland, Polen und Frankreich für gerichtliche Verbraucherstreitigkeiten einschlägig sind. Zum anderen wurden die Ergebnisse der in den drei Ländern durchgeführten Untersuchung zur Durchsetzung von grenzüberschreitenden Verbraucheransprüchen in der Praxis miteinbezogen. Im Vergleichsbericht wurden ferner die Erkenntnisse aus dem Workshop am 15. Mai 2018 in Kehl berücksichtigt. An diesem Workshop nahmen 18 Rechtsexperten aus Deutschland, Polen und Frankreich teil, die ihre Erfahrungen bei der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung austauschten. Das Protokoll des Workshops ist ebenfalls an die Vergleichstabelle angehängt.

Auf der Grundlage der Vergleichsstudie und des Workshops haben die Projektpartner Best-Practice-Beispiele identifiziert: Die nach Ansicht der Partner besten Lösungen sind in der Tabelle grün markiert.

Basierend auf den erzielten Ergebnissen haben die Projektpartner ferner Vorschläge ausgearbeitet, die Änderungen in bestimmten Aspekten der grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahren betreffen und die grenzüberschreitende Vollstreckung in Verbrauchersachen effizienter machen könnten. Die Verbesserungsvorschläge stellen einen Bestandteil dieses Berichts dar.

## Inhalte des Berichts:

### I. Vergleichstabelle

#### 1. Kosten der Zwangsvollstreckung

- 1.1. Vorschusspflicht des Gläubigers
- 1.2. Festlegung der Kosten: Gesetzlich oder frei verhandelbar?
- 1.3. Kosten des Gläubigers bei erfolgreicher Vollstreckung
- 1.4. Kosten des Gläubigers bei gescheiterter Vollstreckung

#### 2. Sprache

- 2.1. Übersetzungspflicht im Europäischen Bagatellverfahren
- 2.2. Übersetzungspflicht im Europäischen Mahnverfahren
- 2.3. Übersetzungspflicht beim Europäischen Vollstreckungstitel
- 2.4. Übersetzungspflicht nach der Brüssel Ia-Verordnung
- 2.5. Offiziell akzeptierte Sprachen
- 2.6. In der Praxis akzeptierte Sprachen
- 2.7. Suche nach einem Übersetzer

#### 3. Vollstreckung

- 3.1. Vollstreckungsorgane
- 3.2. Vollstreckungsmaßnahmen

#### 4. Pfändbares Eigentum des Schuldners

- 4.1. Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners
- 4.2. Informationen über das Vermögen des Schuldners

#### 5. Zweifel an der Echtheit des Vollstreckungstitels

### II. Ergebnisse des Workshops in Kehl

### III. Verbesserungsvorschläge

## I. Vergleichstabelle

Der Vergleich von drei Rechtsordnungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Vollstreckung hat ergeben, dass es weitgehende Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten zwischen Deutschland, Polen und Frankreich gibt. In allen drei Ländern sind die Grundsätze der Vollstreckung in Verbraucherstreitigkeiten ähnlich konstruiert, jedoch ergeben sich aus dem Vergleich von nationalen Regelungen einige Unterschiede.

Nachdem der Verbraucher im Heimatland einen Titel gegen einen ausländischen Unternehmer erlangt und eine entsprechende Bestätigung zwecks der Vollstreckung im Ausland bekommen hat, muss er sich an den Gerichtsvollzieher im Land des Unternehmers wenden. Die Sprachbarriere stellt in der Regel ein großes Hindernis dar, die einen unmittelbaren Einfluss auf Kosten und Dauer der Vollstreckung hat. Die europäischen Verordnungen versuchen zwar die Notwendigkeit der Übersetzungen durch die Einführung einheitlicher Formblätter zu reduzieren. Jedoch verlangen die Vollstreckungsorgane in der Praxis oft eine beglaubigte Übersetzung aller Unterlagen in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates. Obwohl in Frankreich die Bestätigungen im Europäischen Bagatellverfahren, Europäischen Mahnverfahren und beim Europäischen Vollstreckungstitel offiziell auch in deutscher, englischer, italienischer und spanischer Sprache akzeptiert werden müssen, werden in der Praxis doch die Übersetzungen ins Französische verlangt. Auch die Kommunikation mit Vollstreckungsorganen ist in der Regel selten in einer Fremdsprache möglich.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Vollstreckung von Forderungen im Ausland stellt die unterschiedliche Kompetenzverteilung in den jeweiligen Ländern dar. Während in Polen und Frankreich für die Vollstreckung grundsätzlich Gerichtsvollzieher am Wohnsitz des Schuldners zuständig sind, gibt es in Deutschland mehrere Vollstreckungsorgane, die bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen unternehmen, zudem fehlt es an einem bundesweiten Gerichtsvollzieherregister. Verbraucher können in Polen und Frankreich die Vollstreckung beim Gerichtsvollzieher in der Regel formlos beantragen. In Deutschland dagegen müssen beim Vollstreckungsgericht sowie beim Gerichtsvollzieher zwingend umfangreiche amtliche Formulare verwendet werden. In Frankreich entscheidet der Gerichtsvollzieher selbst, welche Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung unternommen werden, in Deutschland muss der Verbraucher festlegen, welche Art der Vollstreckung und welche Vollstreckungsmaßnahmen zum Einsatz kommen sollen. In allen drei Ländern gibt es vergleichbare Vollstreckungsmaßnahmen. Dabei ist festzustellen, dass der Schuldnerschutz in Deutschland am weitesten ausgeprägt ist. Bei der Kontopfändung ist beispielsweise die Höhe des Pfändungsfreibetrages in Deutschland rund doppelt so hoch wie in Frankreich.

Bei der Beantragung der Vollstreckung muss der Verbraucher in allen drei Ländern in der Regel einen Vorschuss leisten. Möchte der Verbraucher im Vollstreckungsverfahren fachliche Unterstützung in Anspruch nehmen, muss er die Anwaltskosten zunächst selbst tragen. Während die Anwaltskosten in Deutschland und Polen gesetzlich geregelt sind, ist das Honorar des Anwalts in Frankreich dagegen frei verhandelbar. Konnte gegen den Unternehmer erfolgreich vollstreckt werden, so trägt er in Polen und Deutschland grundsätzlich alle Kosten der notwendigen Maßnahmen. In Frankreich dagegen muss der Verbraucher in einem solchen Fall dem Gerichtsvollzieher eine zusätzliche Gebühr

proportional zu der eingetriebenen Forderung zahlen. Bei gescheiterter Vollstreckung bleibt der Verbraucher in allen drei Ländern grundsätzlich auf den Kosten sitzen.

	<b>Europäisches Recht</b>	<b>Polen (Rechtslage ab dem 1. Januar 2019)</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>
<b>1. Kosten der Vollstreckung</b>	Nationales Recht der Mitgliedstaaten anwendbar			
1.1. Vorschusspflicht des Gläubigers 1.1.1. Beim Gerichtsvollzieher (Zustellung, Vollstreckungsmaßnahmen) 1.1.2. Beim Rechtsanwalt 1.1.3. Beim Übersetzer		<p><b>Vorschusspflicht beim Gerichtsvollzieher</b> Grundsätzlich besteht eine Vorschusspflicht des Gläubigers. Der Vorschuss betr. Portokosten wird vom Gläubiger (Antragsteller) gezahlt und er kann einmalig nicht höher als 60 PLN (ca. 15 €) sein, es sei denn, dass geplante Ausgaben diese Summe deutlich überschreiten. Der Gläubiger wird auch im Falle einer Befreiung von der Tragung der Gerichtsvollzieherkosten mit Ausgaben, wie Reise- und Übernachtungskosten des Gerichtsvollziehers, belastet, wenn der vom Gläubiger gewählte Gerichtsvollzieher Handlungen außerhalb seines Gerichtsvollzieherbezirks vornimmt.</p> <p><b>Vorschusspflicht beim Rechtsanwalt</b> Die Kosten des Bevollmächtigten werden zusammen mit der eingetriebenen Forderung geltend gemacht und deren Höhe wird vom Gerichtsvollzieher durch Beschluss festgelegt. In den entsprechenden Verordnungen des Justizministers sind die Mindestsätze einer solchen Vergütung geregelt. Ein</p>	<p><b>Vorschusspflicht beim Gerichtsvollzieher</b> Gemäß § 788 ZPO, § 4 Abs. 1 S. 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) besteht grundsätzlich eine Vorschusspflicht des Auftraggebers (Gläubigers). Der Vorschuss ist so zu bemessen, dass er die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Wenn der geforderte Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats beim Gerichtsvollzieher eingegangen ist, gilt der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung als zurückgenommen. Ausgeschlossen ist die Erhebung eines Vorschusses bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe oder bei Aufträgen des Gerichts. Gerichte können bereits in laufenden Verfahren einen Gerichtsvollzieher für die Aufklärung verfahrensrelevanter Fragen, z.B. zur Befragung des Schuldners oder zur Wohnungsdurchsuchung, einsetzen.</p> <p><b>Vorschusspflicht beim Rechtsanwalt</b> Die Kosten trägt zuerst der Gläubiger.</p>	<p><b>Vorschusspflicht beim Gerichtsvollzieher</b> Grundsätzlich besteht eine Vorschusspflicht des Gläubigers.</p> <p><b>Vorschusspflicht beim Rechtsanwalt</b> Es gibt keine Regelung, maßgeblich ist die Absprache zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten. In der Praxis muss der Gläubiger fast immer einen Vorschuss zahlen.</p> <p><b>Vorschusspflicht beim Übersetzer</b> Es gibt keine Regelung, maßgeblich ist die Absprache zwischen den Parteien. In der Praxis muss Gläubiger die Kosten bei Erhalt der Übersetzung begleichen.</p>

		<p>Gläubiger kann mit seinem Bevollmächtigten eine höhere Vergütung vereinbaren, jedoch wird nach dem geltenden Recht nur eine solche Vergütung als notwendige Prozesskosten angesehen, die die in den Verordnungen bestimmten Sätze zuzüglich Auslagen eines Rechtsbeistands oder eines Anwalts nicht übersteigt.</p> <p><b>Vorschusspflicht beim Übersetzer</b> Gemäß Art. 6 des Gesetzes über Gerichtsvollzieherkosten sind Übersetzerkosten Ausgaben. Falls die Handlung eines Gerichtsvollziehers Kosten verursacht, macht der Gerichtsvollzieher die Ausführung dieser Handlung von der Zahlung eines Vorschusses durch die Partei, die die Vornahme der Handlung beantragt hat, abhängig.</p>	<p><b>Vorschusspflicht beim Übersetzer</b> Die Kosten trägt zuerst der Gläubiger.</p>	
<p>1.2. Festlegung dieser Kosten: Gesetzlich oder frei verhandelbar? 1.2.1. Gerichtsvollzieherkosten (Zustellung, Vollstreckungsmaßnahmen) 1.2.2. Anwaltskosten 1.2.3. Übersetzungskosten</p>		<p><b>Gerichtsvollzieherkosten</b> Dem Gerichtsvollzieher steht die Erstattung seiner notwendigen Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens oder bei Vornahme anderer Handlungen getätigt wurden, ausschließlich im gesetzlich bestimmten Umfang zu. Der Gerichtsvollzieher erhebt oder zieht Gerichtsvollziehergebühren nur in gesetzlich geregelten Fällen ein. Es gibt relative oder feste Gerichtsvollziehergebühren. Eine gemäß Vorschriften berechnete Zwangsvollstreckungsgebühr darf um keine zusätzlichen zu</p>	<p><b>Gerichtsvollzieherkosten</b> Die Kosten sind gesetzlich geregelt. Gemäß § 9 GvKostG finden die Sätze nach dem Kostenverzeichnis der Anlage zu § 9 GvKostG Anwendung, z.B.: - Pos. 205 - Bewirkung einer Pfändung – 26 € - Pos. 221 – Wegnahme beweglicher Sachen - 26 € - Pos. 260 - Abnahme einer Vermögensauskunft - 33 €; - Pos. 100 – persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher – 10 €</p> <p><b>Gerichtskosten beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB)</b> Die Kosten sind gesetzlich geregelt:</p>	<p><b>Gerichtsvollzieherkosten</b> Für Handlungen, die der Gerichtsvollzieher außerhalb seines staatlich übertragenen Monopols durchführt, können Honorare frei zwischen den Parteien vereinbart werden. Für Handlungen, die innerhalb seines staatlich übertragenen Monopols vorgenommen werden (z.B. Vollstreckung eines Vollstreckungstitels), sind die Kosten gesetzlich festgelegt.</p> <p><b>Anwaltskosten</b> Es gibt in Frankreich kein Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wie z.B. in Deutschland. Gemäß Artikel 11-2 der nationalen Rechtsanwaltsverordnung, werden</p>

		<p>erhebenden Beträge erhöht werden. Die Befreiung von Gerichtskosten, die einer Partei entweder kraft Gesetzes oder kraft Bewilligung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zusteht, erstreckt sich auch auf Gerichtsvollzieherkosten.</p> <p><b>Anwaltskosten</b> Die Kosten eines zugelassenen Bevollmächtigten sind durch entsprechende Verordnungen geregelt, d.h. die Verordnung des Justizministers über Gebühren für die Tätigkeit von Rechtsanwälten vom 22.10.2015 sowie die Verordnung des Justizministers über Gebühren für die Tätigkeit von Rechtsbeiständen vom 22.10.2015. In beiden Fällen betragen die Mindestsätze in Zwangsvollstreckungssachen: a) bei der Immobiliervollstreckung – 50 % des nach dem Gegenstandswert ermittelten Satzes; b) bei anderen Arten von Zwangsvollstreckung – 25 % dieses Satzes; c) bei einer Klage gegen die Handlungen eines Gerichtsvollziehers – 80 PLN; d) für das Versehen eines Titels mit einer Vollstreckungsklausel – 120 PLN.</p> <p><b>Übersetzungskosten</b> Die Kosten einer vom vereidigten Übersetzer angefertigten Übersetzung werden in der Verordnung des Justizministers</p>	<p>20 € als Festgebühr für das gerichtliche Verfahren (Nr. 2111 KV GKG) sowie 3,50 € Zustellungskosten (Nr. 9002 KV GKG). Das Gericht kann den Gerichtsvollzieher gem. § 168 ZPO mit der Ausführung der Zustellung des PfÜB beauftragen.</p> <p><b>Anwaltskosten</b> Die Kosten sind gesetzlich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Anlage 1 zum RVG – Vergütungsverzeichnis geregelt. Es kann grundsätzlich eine 0,3 Verfahrensgebühr berechnet werden (Nr. 3309 VV RVG). Hinzu kommt noch die Pauschale für Entgelte für Post und Telefon, max. 20 € (Nr. 7002 VV RVG), sowie die Mehrwertsteuer (19%). Beispiel: Bei der Vollstreckung von 1000 € würden die Kosten 34,27 € (24 € 0,3 Gebühr, 4,80 € Pauschale und 5,47 € MwSt.) und bei der Vollstreckung von 10.000 € - 223 € (167,40 € 0,3 Gebühr, 20 € Pauschale und 35,60 € MwSt.) betragen. Eine individuelle Vereinbarung der Gebühren bei der Vollstreckung ist in der Praxis zwar möglich, aber nicht üblich. Erstattungsfähig sind aber nur gesetzlich vorgeschriebene Gebühren.</p> <p><b>Übersetzungskosten</b> Die Vergütung wird entweder individuell vereinbart oder nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) bemessen: § 11 Abs. 1 JVEG – Grundhonorar – 1,55 € für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes.</p>	<p>Honorare frei zwischen Rechtsanwalt und Mandant ausgehandelt, insbesondere unter Einbeziehung Einbeziehung solcher Faktoren, wie der Komplexität des Sachverhalts, des zur Bearbeitung notwendigen Zeitaufwands, der Reputation des Rechtsanwalts, der für den Rechtsanwalt voraussichtlich anfallenden Kosten, des Vermögens des Mandanten usw. Um die Höhe der Kosten einschätzen zu können, wird vor Beginn der anwaltlichen Tätigkeit eine verpflichtende Vereinbarung (<i>convention d'honoraires</i>) zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten abgeschlossen. Eine gesetzlich festgelegte Gebührentabelle findet nur dann Anwendung, wenn der Rechtsanwalt auf Basis der Prozesskostenhilfe vergütet wird.</p> <p><b>Übersetzungskosten</b> Die Kosten sind gesetzlich nicht festgelegt, sondern individuell mit dem Übersetzer zu vereinbaren. Eine gesetzlich festgelegte Gebührentabelle findet nur dann Anwendung, wenn der Übersetzer auf Basis der Prozesskostenhilfe vergütet wird.</p>
--	--	--	---	--

		über die Vergütung der Tätigkeit von vereidigten Übersetzern vom 24.01.2005 geregelt. In dieser Verordnung wird die Vergütungshöhe für Handlungen des vereidigten Übersetzers, die im Auftrag von Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Polizei oder Verwaltungsbehörden vorgenommen wurden, bestimmt.		
1.3. Kosten des Gläubigers bei erfolgreicher Vollstreckung 1.3.1. Gerichtsvollzieherkosten 1.3.2. Anwaltskosten 1.3.3. Übersetzungskosten		<p>Grundsätzlich belasten diese Kosten den Gläubiger nicht, denn gemäß dem allgemeinen Grundsatz treibt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckungsgebühr für die Vollstreckung von Geldleistungen zusammen mit der einzuziehenden Leistung verhältnismäßig zu dem Wert dieser Leistung ein.</p> <p>Zum Beispiel bei Vollstreckung von Geldleistungen treibt der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine relative Gebühr in Höhe von 10% der eingezogenen Leistung ein.</p> <p>Die Vollstreckung der Gebühr bedarf keines Beschlusses. In den Vorschriften sind jedoch Ausnahmen vorgesehen. Bei der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens auf Antrag des Gläubigers wird der Gläubiger mit einer relativen Gebühr in Höhe von 5% des Wertes der noch einzutreibenden Leistung belastet.</p> <p>Die abschließenden Kosten, die eingetrieben werden, beinhalten alle genannten Kostenarten, d.h. Gerichtsvollzieherkosten, Kosten jeglicher Ladungen und</p>	<p>Grundsätzlich muss der Schuldner alle notwendigen Kosten der Vollstreckung tragen (vgl. § 788 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 91 ZPO), die zugleich mit dem zur Vollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben sind, also keines gesonderten Vollstreckungstitels mehr bedürfen. Titel für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung ist somit der Vollstreckungstitel in der Hauptsache.</p> <p>Unter notwendigen Kosten versteht man Kosten, ohne die die zweckentsprechenden Maßnahmen nicht getroffen werden könnten. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind somit notwendig, wenn die Zwangsvollstreckung zulässig war und der Gläubiger zum Zeitpunkt der Veranlassung der Kosten davon ausgehen konnte, dass die Maßnahme der Zwangsvollstreckung zur Erlangung der Befriedigung erforderlich war. Gem. § 788 Abs. 4 ZPO können die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 850l, 851a und 851b ZPO jedoch durch das Gericht ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegt werden, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des Gläubigers</p>	<p><b>Gerichtsvollzieherkosten</b> Grundsätzlich muss der Schuldner die Kosten für die Vollstreckung tragen (Artikel L111-8 des frz. <i>Code des procédures civiles d'exécution</i>). Bei erfolgreicher Vollstreckung muss der Gläubiger zusätzlich eine Gebühr an den Gerichtsvollzieher zahlen, deren Höhe proportional zu der einzutreibenden Forderung ist (Artikel A444-32 des frz. <i>Code de Commerce</i>). Je nach Höhe der Forderung liegt die Gebühr zwischen 21,45€ bis max. 5.540€.</p> <p>Sofern offensichtlich ist, dass Vollstreckungsmaßnahmen nicht notwendig gewesen wären, muss der Gläubiger die Kosten der Vollstreckung tragen. Hierüber entscheidet ggf. der Vollstreckungsrichter.</p> <p><b>Anwaltskosten</b> Der Gläubiger muss die Kosten tragen, es sei denn, im Urteil/Vollstreckungstitel ist vorgesehen, dass der Schuldner diese Kosten tragen muss, was in der Praxis jedoch nicht gängig ist.</p> <p><b>Übersetzungskosten</b> Der Gläubiger muss die Kosten tragen, es sei denn, im Urteil/Vollstreckungstitel ist vorgesehen, dass der Schuldner diese Kosten tragen muss, was in der Praxis jedoch nicht gängig ist.</p>

		Mitteilungen, Kosten der Vollstreckungshandlungen, Kosten der Prozessbevollmächtigten im Rahmen des Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahrens, sowie eventuelle Übersetzungskosten.	liegenden Gründen der Billigkeit entspricht.	
1.4. Kosten des Gläubigers bei gescheiterter Vollstreckung 1.4.1. Gerichtsvollzieherkosten 1.4.2. Anwaltskosten 1.4.3. Übersetzungskosten		Der Gläubiger muss dann alle entstandenen Kosten tragen.	Der Gläubiger muss alle Kosten tragen.	Der Gläubiger muss alle Kosten tragen.
<b>2. Sprache</b>				
2.1. Eine (beglaubigte) Übersetzung im Europäischen Bagatellverfahren erforderlich? 2.1.1. Des Urteils? 2.1.2. Der Bestätigung (Formblatt D)?	<b>Art. 8 VO 1393/2007:</b> Der Empfänger eines Schriftstücks wird über die Möglichkeit informiert, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern darf, wenn das Schriftstück nicht übersetzt wurde in (a) eine Sprache, die der Empfänger versteht (b) die Amtssprache(n) des Empfangsmitgliedstaats. <b>Art. 21 II VO 861/2007:</b> Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss Folgendes vorlegen: (a) eine Ausfertigung des Urteils, die die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllt; und (b) eine Ausfertigung der Bestätigung im Sinne des Art 20 (2) sowie, falls erforderlich, eine Übersetzung davon in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (...) oder in eine	In der polnischen Zivilprozessordnung wurde vom polnischen Gesetzgeber die Frage, ob die Übersetzung bestimmter Unterlagen im Rahmen des Verfahrens für geringfügige Forderungen obligatorisch oder fakultativ sei, nicht geregelt. In der Praxis wird oft die Übersetzung von allen Unterlagen verlangt.	Das Erfordernis der Übersetzung bezieht sich nur auf die Bestätigung, nicht auf das Bagatellurteil. Eine Übersetzung der Bestätigung ist vorzulegen, wenn sie für die Durchführung der Vollstreckung erforderlich ist. Eine Übersetzung ist zur Information der Behörden im Vollstreckungsmitgliedstaat erforderlich, wenn weder die Ausfertigung des Urteils noch die der Bestätigung in einer der im Vollstreckungsmitgliedstaat zugelassenen Amtssprachen vorgelegt wird. Eine Übersetzung ist jedenfalls dann erforderlich, wenn das Formblatt ergänzende, individuelle handschriftliche Angaben enthält. Gemäß § 1108 ZPO, wenn der Gläubiger nach Artikel 21 II b VO 861/2007/EG eine Übersetzung vorzulegen hat, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.	Gemäß Erlass C3 07-09 vom 26. Mai 2009 bzgl. der Anwendung der Europäischen Bagatellverordnung: <b>Urteil:</b> Es wird nicht präzisiert, ob die Übersetzung des Urteils notwendig ist. Der Erlass präzisiert diesbezüglich lediglich, dass für die Vollstreckung eine Kopie des Urteils notwendig ist. <b>Bestätigung:</b> Falls notwendig, muss eine Übersetzung der Bestätigung in die Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgen. Frankreich hat in diesem Erlass angegeben, dass <b>Bescheinigungen in französischer, deutscher, englischer, italienischer und spanischer Sprache akzeptiert werden</b> . Es wird nicht präzisiert, ob die Übersetzung beglaubigt sein muss. <b>Aber: Ergebnis unserer Umfrage und Interviews:</b> Es werden meist alle Unterlagen, sowohl das Urteil als auch die Bestätigung, übersetzt. Auch dann, wenn die Bestätigung in einer Sprache verfasst wurde, die Frankreich akzeptiert hat.

	<p>sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. (...) Der Inhalt des Formblatts D ist von einer Person zu übersetzen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.</p> <p><b>Änderungen durch die VO 2015/2421:</b></p> <p>Art 20 II: Auf Antrag stellt das Gericht dieser Partei die Bestätigung in jeder anderen Amtssprache der Union zur Verfügung, unter Verwendung des (...) Standardformblatts</p>			
<p>2.2 Eine (beglaubigte) Übersetzung im europäischen Mahnverfahren erforderlich? 2.2.1. Des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt E)? 2.2.2. Der Vollstreckbarerklärung (Formblatt G)?</p>	<p><b>Art. 21 II VO 1896/2006:</b> Zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat wird benötigt: (a) eine Ausfertigung des von dem Ursprungsgericht für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehls, die die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und (b) ggf. eine Übersetzung des Europäischen Zahlungsbefehls in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (...). Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache(n) (...) er neben seiner eigenen für den Europäischen Zahlungsbefehl zulässt.</p>	<p>In der polnischen Zivilprozessordnung wurde vom polnischen Gesetzgeber die Frage, ob die Übersetzung bestimmter Unterlagen im Rahmen des Verfahrens betr. des europäischen Mahnverfahrens obligatorisch oder fakultativ sei, nicht geregelt. In der Praxis wird oft die Übersetzung von allen Unterlagen verlangt.</p>	<p>Es wird nicht präzisiert, ob die Übersetzung der Bescheinigung notwendig ist. Es ist auch fraglich, ob neben der Bescheinigung auch andere Formulare übersetzt werden müssen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Formblatt G direkt keinen Forderungsbetrag enthält. Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 1094 ZPO ist nach Art. 21 II. b VO 1896/2006 eine Übersetzung nur ausnahmsweise, z.B. bei individuellen Angaben im Mahnantrag, erforderlich. Andererseits wird nach Art. 21 II lit. b VO 1896/2006 eine Übersetzung immer dann verlangt, wenn der Europäische Zahlungsbefehl nicht in einer im Vollstreckungsmitgliedstaat zugelassenen Sprache ausgestellt wurde.</p>	<p>Gemäß Erlass C3 06-09 vom 26. Mai 2009 bzgl. der Anwendung des Europäischen Mahnverfahrens: <b>Europäischer Zahlungsbefehl (Formblatt E):</b> Es wird nicht präzisiert, ob die Übersetzung notwendig ist. Der Erlass enthält lediglich eine Formulierung, dass für die Vollstreckung eine Kopie des Formblatts E notwendig ist.</p> <p><b>Vollstreckbarerklärung (Formblatt G):</b> Wenn notwendig, muss eine Übersetzung der Vollstreckbarerklärung in die Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgen. Frankreich hat in diesem Erlass angegeben, dass <b>die Vollstreckbarerklärung in französischer, deutscher, englischer, italienischer und spanischer Sprache akzeptiert wird.</b> Es wird nicht präzisiert, ob die Übersetzung beglaubigt sein muss.</p> <p><b>Aber: Ergebnis unserer Umfrage und Interviews:</b> Es werden meist alle</p>

	Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.			Unterlagen, sowohl der Europäischer Zahlungsbefehl als auch die Vollstreckbarerklärung, übersetzt. Auch dann, wenn die Unterlagen in einer Sprache verfasst wurden, die Frankreich akzeptiert hat.
2.3. Eine (beglaubigte) Übersetzung beim europäischen Vollstreckungstitel erforderlich? 2.3.1. Des Urteils? 2.3.2. Der Bestätigung?	<b>Art. 20 II VO 805/2004:</b> Der Gläubiger ist verpflichtet (...) den Vollstreckungsbehörden Folgendes zu übermitteln (a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und (b) eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und (c) ggf. eine Transkription der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (...). Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache(n) er neben seiner für die Bestätigung zulässt. Die Übersetzung ist von einer hierzu befugten Person zu beglaubigen.	In der Praxis wird oft die Übersetzung von allen Unterlagen verlangt.	Aus den Vorschriften ergibt sich nicht eindeutig, wann das Formblatt I bzw. II übersetzt werden soll. In der Literatur wird z.T. vertreten, dass die Übersetzung immer dann notwendig ist, wenn die Unterlagen im Falle der Anwendung des Verfahrens aus der VO 805/2004 einer Beglaubigung bedürfen (Zöller, ZPO-Kommentar § 1108, Rn. 1). Anders: LG München, Beschluss v. 19.01.2010; AG Fürstenfeldbruck, Beschluss v. 14.10.2009: Bei der Zwangsvollstreckung aus einem europäischen Vollstreckungstitel bedarf es weder einer Vollstreckungsklausel noch einer Übersetzung bzw. Beglaubigung der vorhandenen Übersetzung der Bestätigung in die deutsche Amtssprache, wenn keine zusätzlichen individuellen Angaben erforderlich waren.	Erlass CIV 2006-10 C3/26-05-2006 bzgl. Europäischer Vollstreckungstitel: <b>Urteil:</b> Es wird nicht präzisiert, ob die Übersetzung des Urteils notwendig ist. Der Erlass sagt lediglich aus, dass der Gläubiger den frz. Vollstreckungsbehörden eine Ausfertigung der Entscheidung zukommen lassen muss, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. <b>Bestätigung:</b> Falls notwendig, muss eine Übersetzung der Bestätigung erfolgen. Frankreich hat in diesem Erlass angegeben, dass <b>die Bestätigung in französischer, deutscher, englischer, italienischer und spanischer Sprache akzeptiert wird</b> . Es wird nicht präzisiert, ob die Übersetzung beglaubigt sein muss. <b>Aber: Ergebnis unserer Umfrage und Interviews:</b> Es werden meist alle Unterlagen übersetzt: sowohl das Urteil als auch die Bestätigung. Auch dann, wenn die Bestätigung in einer Sprache verfasst wurde, die Frankreich akzeptiert hat.

<p>2.4. Eine (beglaubigte) Übersetzung der Bescheinigung nach Verordnung 1215/2012 erforderlich?  2.4.1. Des Urteils?  2.4.2. Der Bestätigung?</p>	<p><b>Art. 42 VO 1215/2012:</b> (1) Antragsteller hat der zuständigen Vollstreckungsbehörde Folgendes vorzulegen: (a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und (b) die nach Art. 53 ausgestellte Bescheinigung (...)  (3) Die zuständige Vollstreckungsbehörde kann ggf. vom Antragsteller gemäß Art. 57 eine Übersetzung/ Transliteration des Inhalts der Bescheinigung verlangen. (4) Die zuständige Vollstreckungsbehörde darf vom Antragsteller eine Übersetzung der Entscheidung nur verlangen, wenn sie das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortsetzen kann.  <b>Art. 43 I VO 1215/2012:</b> Soll eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden, so wird die gemäß Art. 53 ausgestellte Bescheinigung dem Schuldner vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt. Der Bescheinigung wird die Entscheidung beigefügt, sofern sie dem Schuldner</p>	<p>Die Entscheidung sowie die in den Vorschriften der VO 1215/2012 geregelte Bescheinigung sind erforderlich und werden dem Schuldner vom Vollstreckungsorgan zugestellt. Falls der Schuldner eine Übersetzung des Vollstreckungstitels gemäß den Vorschriften der VO 1215/2012 verlangt, beschränkt das Vollstreckungsorgan die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen, wobei es die Vorschriften über die Forderungssicherung im Sicherungsverfahren entsprechend anwendet. Weitere Vollstreckungshandlungen sind nach Zustellung der Übersetzung an den Schuldner zulässig. Es wird sowohl die Entscheidung als auch die Bescheinigung übersetzt.</p>	<p>Es ist nicht eindeutig, ob bzw. wann die Übersetzung vorgelegt werden muss. Art. 57 II VO 1215/2012 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die Formularbescheinigungen neben der Amtssprache weitere Sprachen zuzulassen. Deutschland hat keine weiteren Sprachen zugelassen, so dass erforderliche Bescheinigungen stets auf Deutsch übersetzt werden müssen. Der deutsche Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Übersetzung der Bescheinigung dann erforderlich ist, wenn die Bescheinigung über die routinemäßigen Eintragungen hinaus zusätzliche Angaben enthält. Im Endergebnis entscheidet das Vollstreckungsorgan, ob eine Übersetzung der Bescheinigung gefordert wird.</p>	<p>Erlass JUSC1501985C, vom 12.02.2015:  <b>Urteil:</b> Die Übersetzung des Urteils kann dann von der Vollstreckungsbehörde angefordert werden, wenn diese für die Durchführung der Vollstreckung zwingend notwendig ist.  <b>Bestätigung:</b> Die Übersetzung kann von der Vollstreckungsbehörde angefordert werden. Frankreich hat nicht angegeben, dass es die Bestätigung in anderen Sprachen akzeptiert</p>
--	--	---	--	--

	<p>noch nicht zugestellt wurde. (2) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, so kann er eine Übersetzung der Entscheidung verlangen, um ihre Vollstreckung anfechten zu können (...)</p> <p><b>Art. 57 II VO 1215/2012:</b> Bei dem Formblatt gemäß Art. 53 kann eine Übersetzung/Transliteration auch in eine Amtssprache der EU erfolgen, die der betreffende Mitgliedstaat für diese Formblätter zugelassen hat.</p>			
<p>2.5. Offiziell akzeptierte Sprachen</p> <p>2.6. Welche Sprachen werden von den Vollstreckungsorganen in der Praxis akzeptiert?</p>		<p>Grundsätzlich gilt: Verfahrenssprache ist Polnisch.</p>	<p>Gem. § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Gerichtssprache Deutsch.</p>	<p>Für das Europäische Bagatellverfahren, Europäische Mahnverfahren und den Europäischen Vollstreckungstitel wurde von Frankreich angegeben, dass die jeweiligen Bestätigungen zusätzlich in deutscher, englischer, italienischer und spanischer Sprache akzeptiert werden. Für die Bestätigung gemäß der Verordnung 1215/2012 ist dies nicht mehr vorgesehen. Unsere Umfragen haben jedoch gezeigt, dass Gerichtsvollzieher eine Übersetzung der Bestätigungen meist auch dann anfordern, wenn diese in einer von Frankreich akzeptierten Sprache verfasst sind. Gerichtsvollzieher haben uns mitgeteilt, dass sie grundsätzlich eine Übersetzung anfordern, um zu verhindern, dass sie ggf. die Unterlagen falsch verstehen und hierfür anschließend haftbar gemacht werden könnten.</p>

2.7. Wie kann ein Übersetzer gefunden werden?	Internetseite E-Justice: <a href="http://e-justice.europa.eu">e-justice.europa.eu</a>	Die vom polnischen Justizministerium geführte Liste vereidigter Übersetzer enthält ein aktuelles Verzeichnis aller vereidigten Übersetzer samt ihrer Kontaktdaten: <a href="http://www.ms.gov.pl/pl/lista-tlumaczy-przysieglych/">www.ms.gov.pl/pl/lista-tlumaczy-przysieglych/</a> Darüber hinaus gibt es in Polen: - ein Verzeichnis von Übersetzern der Vereinigung Polnischer Übersetzer (Stowarzyszenie Tłumaczy Polskich), - eine Liste von Übersetzern des Polnischen Verbandes Vereidigter Übersetzer und Fachübersetzer (Polskie Towarzystwo Tłumaczy Przysięgłych i Specjalistycznych TEPIS), - ein Verzeichnis von Übersetzern des Baltischer Übersetzerverbandes (Bałtyckie Stowarzyszenie Tłumaczy), - ein Verzeichnis von Übersetzern des Lubelski Übersetzerverbandes (Lubelskie Stowarzyszenie Tłumaczy)	Z.B. in folgenden Datenbanken: - Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ( <a href="http://www.justiz-dolmetscher.de/">www.justiz-dolmetscher.de/</a> ) - Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer ( <a href="http://suche.bdue.de/">suche.bdue.de/</a> ) - Listen von Übersetzern bei Gerichten, Botschaften/Konsulaten	Z.B. mit Hilfe der Internetseite des französischen <i>Cour de Cassation</i> : <a href="http://www.courdecassation.fr/informations_services_6/experts_judiciaires_8700.html#experts">www.courdecassation.fr/informations_services_6/experts_judiciaires_8700.html#experts</a>
<b>3. Vollstreckung</b>	Nationales Recht der Mitgliedstaaten anwendbar			
<b>3.1 Vollstreckungsorgane</b>				
3.1.1. Zuständige Vollstreckungsorgane		Im polnischen Rechtssystem ist der <b>Gerichtsvollzieher (komornik sądowy)</b> das <b>Hauptvollstreckungsorgan</b> . Lediglich in Ausnahmefällen werden Tätigkeiten im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens vom Amtsgericht durchgeführt. Dagegen nimmt das Landgericht	Es ist gesetzlich geregelt, welches Organ in welcher Angelegenheit zuständig ist. <b>Gerichtsvollzieher:</b> Gem. § 753 ZPO wird die Zwangsvollstreckung, soweit nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu	Der <b>Gerichtsvollzieher</b> ( <i>huissier de justice</i> ) hat ein Monopol in der Zwangsvollstreckung von Urteilen (außer Fiskalforderungen). Der Vollstreckungsrichter ( <i>juge de l'exécution</i> ) ist in Frankreich u.a. für Streitfälle zuständig, die bei der Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme

		<p>Vollstreckungshandlungen nur ausnahmsweise in gesetzlich vorgesehenen Fällen vor. Das Gericht nimmt als Vollstreckungsorgan u.a. folgende Handlungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bescheiden des Antrags auf Vermögensoffenbarung (Art. 915 § 1 ZGB), Erlass eines Beschlusses betr. Vermögensoffenbarung (Art. 915 § 3 ZGB);</li> <li>- Erlass eines Beschlusses betr. Bestimmung eines Verwalters im Rahmen einer Immobilienvollstreckung (Art. 931 § 2 ZGB);</li> <li>- Aufsicht bei einer Zwangsversteigerung einer Immobilie (Art. 972 ZGB);</li> <li>- Erlass eines Beschlusses betr. der Übertragung des Eigentums an einer Immobilie (Art. 998 ZGB);</li> <li>- Erstellung eines Plans der Aufteilung zwischen den Gläubigern des aus der Zwangsversteigerung einer Immobilie erzielten Betrages (Art. 1023 § 1 ZGB);</li> <li>- Erlass eines Beschlusses über die Herausgabe einer hinterlegten Sicherheit (Art. 807 ZGB).</li> </ul>	<p>bewirken haben.</p> <p><b>Vollstreckungsgericht</b> (Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht, bei dem nach § 23 ZPO gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann), zuständig gem. § 764 ZPO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828 ff. ZPO);</li> <li>- bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 869 iVm § 1 ZVG);</li> <li>- für Erlass eines Haftbefehls gegen den Schuldner zur Erzwingung der Abgabe einer eidesstaatlichen Versicherung (§ 802 ZPO).</li> </ul> <p><b>Prozessgericht:</b> Gem. § 887 ZPO zuständig bei Nichterfüllung einer vertretbaren Handlung durch den Schuldner oder gem. § 890 ZPO für die Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen durch Erlass von Ordnungsgeld/Ordnungshaft gegen den Schuldner.</p> <p><b>Grundbuchamt:</b> Die Eintragung der Sicherungshypothek, welche ein Grundstück belastet, für eine Geldforderung von mehr als 750 €.</p>	<p>auftreten können.</p>
--	--	--	--	--------------------------

<p>3.1.2. Wie kann man zuständige Vollstreckungsorgane finden? Ist angegeben, in welchen Sprachen diese kommunizieren können?</p>	<p>Zuständige Vollstreckungsorgane in den Mitgliedstaaten sind im europäischen Gerichts atlas aufgelistet. Z.B. im Falle des Europäischen Zahlungsbefehls: <a href="http://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-de.do">e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-de.do</a> Problem: Informationen sind z.T. schwer auffindbar und unvollständig.</p>	<p>Der Gerichtsvollzieher ist grundsätzlich im Rahmen seines Gerichtsvollzieherbezirks tätig. Als Bezirk ist der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts, bei dem er tätig ist, zu verstehen. Außer der Immobilievollstreckung kann der Gläubiger in der Regel einen Gerichtsvollzieher im Zuständigkeitsbereich eines Berufungsgerichts gemäß dem Wohnsitz des Schuldners wählen. Grundsätzlich wird die polnische Sprache akzeptiert. Die Möglichkeit der Verständigung in einer anderen Sprache hängt von den Sprachkompetenzen der Mitarbeiter der jeweiligen Gerichtsvollzieherkanzlei ab. Die Kommunikation in einer anderen Sprache hat jedoch keinen offiziellen Charakter.</p>	<p>Der Antrag muss an das örtlich zuständige Organ in deutscher Sprache gerichtet werden. Auf den Internetseiten der Gerichte findet man Listen mit Gerichtsvollziehern. Es gibt keine offizielle bundesweite Datenbank der Gerichtsvollzieher, sondern lokale Verzeichnisse für jeweilige Bundesländer. Das Land Nordrhein-Westfalen betreibt beispielsweise ein Justiz-Portal, wo man eine Datenbank mit Adressen der zuständigen Vollstreckungsorgane sowie Dolmetscher und Übersetzer finden kann: <a href="http://www.justizadressen.nrw.de">www.justizadressen.nrw.de</a>. Auch in Bayern gibt es eine Adressdatenbank der Gerichtsvollzieher unter <a href="http://gerichts vollzieher.justizregister.bayern.de/">gerichts vollzieher.justizregister.bayern.de/</a>. Es gibt auch „private“ Internetseiten, wie z.B. <a href="http://www.zustaendiges-gericht.de">www.zustaendiges-gericht.de</a> oder <a href="http://www.ortsdienst.de">www.ortsdienst.de</a>.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2017 sind Gerichtsvollzieher des Amtsbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, für die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung zuständig. Innerhalb dieses Amtsbezirks können Gläubiger einen Gerichtsvollzieher frei wählen. Ein Gerichtsvollzieher kann z.B. im Internet mit Hilfe des Verzeichnisses der Gerichtsvollzieher ausfindig gemacht werden, welches von der nationalen Gerichtsvollzieherkammer zur Verfügung gestellt wird: <a href="http://cnhj.huissier-justice.fr/Annuaire.aspx">http://cnhj.huissier-justice.fr/Annuaire.aspx</a>. Eine Suche nach Sprachen, in welchen die Gerichtsvollzieher kontaktiert werden können, ist nicht möglich. Die Möglichkeit, eine französische Gerichtsvollzieherkanzlei in einer anderen Sprache als Französisch zu kontaktieren, hängt entsprechend von den jeweiligen Sprachkompetenzen der Mitarbeiter der Kanzlei ab. Die Sprachkompetenzen der Mitarbeiter der Gerichtsvollzieherkanzleien sind oftmals auf ihren Internetseiten angegeben.</p>
<p>3.1.3. Wie können zuständige Vollstreckungsorgane kontaktiert werden (E-Mail, Formular...)?</p>		<p>Anträge und Erklärungen im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens werden schriftlich oder mündlich zum Protokoll abgegeben. Die Gerichtsvollzieher stellen oft wenig komplizierte Formulare für die Vollstreckungsanträge zur Verfügung, die verwendet werden können, jedoch nicht vorgeschrieben sind. Die Anträge können auch im Rahmen eines</p>	<p>Bei Vollstreckung von Geldforderungen müssen Anträge in deutscher Sprache und auf amtlichen Vordrucken gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Vollstreckungsgericht ein „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“,</li> <li>- an den Gerichtsvollzieher ein „Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den</li> </ul>	<p>Für die Kontaktaufnahme / Beauftragung eines Gerichtsvollziehers in Frankreich besteht kein Formzwang. Abhängig von der jeweiligen Gerichtsvollzieherkanzlei kann diese via Brief/Telefon/Mail/Fax kontaktiert werden um die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung in Auftrag zu geben.</p>

		<p>Telekommunikationssysteme gestellt werden. Grundsätzlich wird die polnische Sprache akzeptiert. Die Möglichkeit der Verständigung in einer anderen Sprache hängt von den Sprachkompetenzen der Mitarbeiter der jeweiligen Gerichtsvollzieherkanzlei ab. Die Kommunikation in einer anderen Sprache hat jedoch keinen offiziellen Charakter.</p>	<p>Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen“ Die Vordrucke sind auf der Internetseite des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu finden: <a href="http://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare">www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare</a>. Im Fall der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher kann der Antrag an das zuständige Amtsgericht, Gerichtsvollzieherverteilungsstelle, gerichtet werden, wo die Zuweisung der Sache von Amts wegen an einen bestimmten Gerichtsvollzieher erfolgt.</p>	
<b>3.2. Vollstreckungsmaßnahmen</b>				
<p>3.2.1. Allgemeines 3.2.1.1. Information an den Schuldner 3.2.1.2. Richterliche Kontrolle der Vollstreckungsmaßnahmen: in allen Fällen oder lediglich dann, wenn Schuldner Rechtsmittel eingelegt hat? 3.2.1.3. Rechtsbehelfe des Schuldners gegen Vollstreckungsmaßnahmen</p>		<p>Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es des originalen Vollstreckungstitels samt Bescheinigung, falls diese gemäß besonderer Bestimmungen vorgesehen ist. Ein Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung oder die Forderung der Durchführung einer Zwangsvollstreckung von Amts wegen ermöglichen die Durchführung der Zwangsvollstreckung in jeglicher zulässigen Form, mit Ausnahme der Immobilienvollstreckung. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus einer Immobilie des Schuldners sowie aus Bestandteilen seines Vermögens, wo die Vorschriften über die Immobilienvollstreckung entsprechend angewandt werden, ist nur auf Antrag des</p>	<p>Bei Geldforderungen stehen dem Gläubiger verschiedene Maßnahmen zur Verfügung: Sachenpfändung, Pfändung in Vermögensrechte (z.B. Kontopfändung, Lohnpfändung), Zwangsversteigerung, Zwangshypothek. Der Gläubiger entscheidet, welche Art der Vollstreckung zum Einsatz kommt. <b>Information an den Schuldner</b> Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht des Schuldners nach § 232 ZPO nur bei Entscheidungen im Sinne von § 793 ZPO, die ohne mündliche Verhandlung ergehen können und der sofortigen Beschwerde unterliegen. Dagegen besteht keine Belehrungspflicht bei Vollstreckungsmaßnahmen nach § 766 ZPO, Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a ZPO oder bei</p>	<p>Dem Gläubiger stehen in Frankreich verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, um eine Entscheidung vollstrecken zu lassen. <b>Der Gerichtsvollzieher entscheidet selbst, welche Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung unternommen werden.</b> Der Gerichtsvollzieher sucht jedoch grundsätzlich die Zwangsvollstreckungsmaßnahme aus, welche die Rechte des Schuldners am wenigsten beeinträchtigt, gemäß Artikel L111-7 des frz. <i>Code des procédures civiles d'exécution</i>. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss somit bei der Wahl der Vollstreckungsmaßnahme gewahrt werden. Andernfalls kann der Vollstreckungsrichter die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme anordnen. <b>Information an den Schuldner</b> Im Falle einer Kontopfändung (<i>saisie attribution</i>): Nach dem der Gerichtsvollzieher der Bank einen Pfändungsbefehl zugestellt hat, wird der</p>

		<p>Gläubigers möglich. Der Gläubiger kann die von ihm gewählte Form oder Formen der Zwangsvollstreckung mitteilen. Das Vollstreckungsorgan führt die Zwangsvollstreckung in einer solchen Form durch, die den Schuldner am wenigsten belastet.</p> <p><b>Information an den Schuldner</b> Bei Vornahme der ersten Vollstreckungshandlung sind dem Schuldner eine Unterrichtung über die Einleitung der Zwangsvollstreckung nebst Angabe des Wortlauts des Vollstreckungstitels und der Vollstreckungsform, eine Belehrung über die Möglichkeit, Frist und Form der Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die vom Vollstreckungsorgan angefertigte Abschrift des Vollstreckungstitels oder eines vom Gerichtsvollzieher überprüften und ggf. über Telekommunikationssysteme erlangten Dokuments (falls der Titel in elektronischer Form vorliegt) zuzustellen.</p> <p><b>Kontrolle durch Richter</b> Zum einen erlässt das Gericht gegenüber dem Gerichtsvollzieher von Amts wegen Anordnungen, die dazu dienen, eine ordentliche Durchführung der Zwangsvollstreckung zu gewährleisten, und behebt festgestellte Fehler. Eine rechtliche Bewertung durch das Gericht im Rahmen der erlassenen Anordnungen ist für</p>	<p>Klagen nach §§ 731, 767, 771 und 805 ZPO. Ist die Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder gar fehlerhaft - was sich in der Regel erst im Nachhinein herausstellt - muss dann fristgerecht ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden, um die Rechtskraftwirkung zu verhindern (vgl. §§ 234, 236 ZPO) und die versäumte Prozesshandlung nachzuholen.</p> <p><b>Rechtsbehelfe des Schuldners/Dritten</b> Wenn der Schuldner bzw. ein Dritter einen Rechtsbehelf mit formellen und/oder materiellen Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung einreicht, erfolgt die gerichtliche Kontrolle dieser Einwendungen.</p> <p>1. Vollstreckungsinterne Rechtsbehelfe, formelle Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erinnerung, § 766 ZPO</b> - Rechtsschutz gegen die Art und Weise der Maßnahmen in der Zwangsvollstreckung;</li> <li>- <b>sofortige Beschwerde</b> – Rechtsbehelf bezüglich der Art und Weise der Zwangsvollstreckung, der gegen Entscheidungen eines Vollstreckungsorgans statthaft ist.</li> </ul> <p>2. Vollstreckungsrechtliche Klagen wegen materieller Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO</b> – damit kann der Vollstreckungsschuldner Einwendungen und Einreden gegen den titulierten Anspruch</li> </ul>	<p>Schuldner hierüber in Kenntnis gesetzt und über seine Möglichkeiten informiert, Widerspruch einzulegen. Anschließend kann der Schuldner innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Pfändung einlegen.</p> <p><b>Kontrolle durch Richter</b> Nur im Falle einer Immobiliarpfändung muss diese vorab durch den Vollstreckungsrichter genehmigt werden (Artikel L213-6 des frz. <i>Code de l'organisation judiciaire</i>). Ansonsten findet eine richterliche Kontrolle der Vollstreckungsmaßnahme nur dann statt, wenn der Schuldner einen Rechtsbehelf gegen diese eingelegt hat.</p> <p><b>Rechtsbehelfe des Schuldners</b> In diesem Fall muss der Schuldner den Vollstreckungsrichter (<i>juge de l'exécution</i>) anrufen. Letzterer kann u.a. folgendes prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob es sich bei der zu vollstreckenden Entscheidung um einen gültigen Vollstreckungstitel handelt (z.B. ob dieser ordnungsgemäß zugestellt wurde),</li> <li>- ob die Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens erfüllt wurden,</li> <li>- Verhältnismäßigkeit der gewählten Vollstreckungsmaßnahme in Bezug auf die ausstehende Schuld,</li> <li>- ob die Aufstellung des einzutreibenden Geldbetrags korrekt ist,</li> <li>- ob die angegebenen Kosten des Gerichtsvollziehers den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.</li> </ul> <p>Zusätzlich hierzu kann der Vollstreckungsrichter prüfen, ob die jeweiligen Gründe für Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der</p>
--	--	---	--	--

		<p>den Gerichtsvollzieher bindend.  <b>Rechtsbehelfe des Schuldners</b>  Weiterhin kann gegen die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers eine Klage beim Amtsgericht eingelegt werden. Für die Entscheidung der Klage gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers ist das Gericht zuständig, bei dem der Gerichtsvollzieher tätig ist. Die Klage kann auch von einem Dritten, deren Rechte durch die Vollstreckungsmaßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wurden, erhoben werden. Der Schuldner kann auch im Wege einer Klage verlangen, dass die Vollstreckung aufgrund eines Vollstreckungstitels vollständig oder teilweise ausgesetzt oder beschränkt wird, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie im Widerspruch zu Geschehnissen steht, aufgrund derer die Vollstreckungsklausel erteilt wurde,</li> <li>- nach Erlass des Vollstreckungstitels ein Umstand eingetreten ist, infolge dessen die Verpflichtung erloschen oder nicht durchgesetzt werden kann.</li> </ul> <p>Schließlich gibt es bei verschiedenen Arten und Etappen der Zwangsvollstreckung Möglichkeiten, Rechtsbehelfe einzulegen, z.B. Einwände gegen die Beschreibung und Schätzung des Wertes von Sachen, die zum Verkauf vorgesehen sind.</p>	<p>geltend machen.  Daneben gibt es auch Rechtsbehelfe eines Dritten im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO</b> - Rechtsbehelf eines Dritten, der weder Vollstreckungsgläubiger noch Schuldner ist. Er kann die Klage erheben, wenn ihm an der gepfändeten Sache oder dem gepfändetem Recht ein Interventionsrecht zusteht;</li> <li>- <b>Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO</b> - Klage eines Dritten auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 ZPO statthaft, wenn ihm ein besitzloses Pfandrecht oder Vorzugsrecht an der Sache zusteht.</li> </ul>	<p>Vollstreckung gemäß der europäischen Verordnungen gegeben sind (d.h. VO 805/2004, 1896/2006, 861/2007, 1215/2012. In keinem Fall darf der Vollstreckungsrichter das Urteil in der Sache selbst nachprüfen.  Wenn vom Schuldner beantragt, kann der Vollstreckungsrichter ggf. folgendes anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Nichtigkeit der Vollstreckungsmaßnahme, z.B. wenn wesentliche Formen für die Vorname einer Vollstreckungsmaßnahme nicht eingehalten sind,</li> <li>- eine Aussetzung der Vollstreckung,</li> <li>- die Einräumung dem Schuldner einer zusätzlichen Zahlungsfrist, falls dieser sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet.</li> </ul> <p>Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsrichters kann innerhalb von 15 Tagen nach deren Zustellung Berufung vor dem frz. Berufungsgericht (<i>Cour d'appel</i>) eingelegt werden.</p>
--	--	---	---	--

<p>3.2.2. Kontopfändung  3.2.2.1. Materielle Voraussetzungen  3.2.2.2. Gesondertes Verfahren für Kontopfändung</p>	<p>Ab 18.1.2017 ist die EuKoPfVO in Kraft getreten. Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung dient aber nur der Sicherung des Anspruchs durch das Einfrieren des Kontos. Die Formulare sind unter <a href="http://www.e-justice.europa.eu">www.e-justice.europa.eu</a> erhältlich.</p>	<p>Ja, eine Kontopfändung ist möglich. Es gibt Pfändungsfreigrenzen: Einerseits unterliegt monatlich 75% des geltenden Mindestlohns (zurzeit 1.575 PLN) nicht der Pfändung, andererseits dürfen bestimmte Arten der Einnahmen (z.B. Unterhaltsleistungen, Sozialleistungen) nicht gepfändet werden. Der zuständige Gerichtsvollzieher übersendet an die Bank, in welcher der Schuldner ein Bankkonto besitzt, eine Mitteilung über Pfändung eines Geldbetrages vom Bankkonto des Schuldners bis zur Höhe der Forderung, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, samt Kosten der Zwangsvollstreckung. Er fordert die Bank dazu auf, keine Auszahlungen von diesem Konto bis zur Höhe der gepfändeten Forderung ohne Einverständnis des Gerichtsvollziehers vorzunehmen, sondern unverzüglich den gepfändeten Betrag zur Tilgung der Forderung zu überweisen oder den Gerichtsvollzieher innerhalb von sieben Tagen zu informieren, aus welchen Gründen die Überweisung des gepfändeten Betrages nicht erfolgen kann. Er informiert den Schuldner über die Pfändung der Forderung auf seinem Bankkonto.</p>	<p>Ja, eine Kontopfändung ist nach deutschem Recht möglich, vgl. §§ 829 ff. ZPO. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht. Das auf dem gepfändeten Konto geführte Guthaben unterliegt aufgrund von Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen bis zur Höhe des monatlichen Pfändungsfreibetrages von aktuell 1.139,99 € (gemäß bis 30.06.2019 geltender Pfändungstabelle) nicht der Pfändung, vgl. § 850 c ZPO. Der Gläubiger stellt an das Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem Drittschuldner (Bank, Arbeitgeber) gestellt.</p>	<p>Ja eine Kontopfändung ist möglich: <i>Saisie-attribution</i> gemäß Art. L211-1 ff. und Art. R211-1 ff. des französischen <i>Code des procédures civiles d'exécution</i>. Der beauftragte Gerichtsvollzieher stellt der Bank, bei der der Schuldner ein Konto besitzt, einen Pfändungsbefehl zu (<i>acte de saisie</i>, R211-1 <i>Code des procédures civiles d'exécution</i>). Innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Zustellung des Pfändungsbefehls an die Bank informiert der Gerichtsvollzieher den Schuldner über die Pfändung. Gleichzeitig wird der Schuldner über die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten informiert: Er kann einen Widerspruch gegen die Pfändung innerhalb eines Monats einlegen. Legt der Schuldner keinen Widerspruch innerhalb der vorgesehenen Frist ein, wird die Zahlung durch die Bank an den Gläubiger durchgeführt. Legt der Schuldner Widerspruch ein, ist hierfür der Vollstreckungsrichter am <i>Tribunal de Grande Instance</i> zuständig, innerhalb dessen Amtsbezirk der Schuldner seinen Sitz hat. Ist der Schuldner eine Privatperson, gelten Pfändungsfreigrenzen (2018: 550,93€) und gewisse Sozialleistungen sind ebenfalls von der Pfändung ausgeschlossen (z.B. <i>Revenu de solidarité active - RSA</i>).</p>
<p>3.2.3. Pfändung beweglicher Sachen  3.2.3.1. Materielle</p>		<p>Eine Pfändung beweglicher Sachen ist möglich. Von der Zwangsvollstreckung</p>	<p>Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen ist gemäß § 808 ZPO</p>	<p>Die Mobiliarpfändung und der anschließende Mobilienverkauf (<i>Saisie-vente</i>) sind gemäß Art. L221-1 – L221-6</p>

<p>Voraussetzungen 3.2.3.2. Verfahren für Pfändung beweglicher Sachen</p>		<p>ausgenommen sind z.B. persönliche Gegenstände des Schuldners, die dieser benötigt um Grundbedürfnisse befriedigen zu können. Der Gerichtsvollzieher führt die Vollstreckung in bewegliches Vermögen durch Beschlagnahme durch. Er trägt die Gegenstände in das Beschlagnahmeprotokoll ein. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Schuldner und Miteigentümern des beschlagnahmten Gegenstandes, die keine Schuldner sind, zuzustellen. Falls in Sondervorschriften nicht anders geregelt, bestimmt der Gerichtsvollzieher den Wert der beschlagnahmten Gegenstände und vermerkt diesen im Beschlagnahmeprotokoll. Falls es nach Ansicht des Gerichtsvollziehers zur Wertermittlung eines Sachverständigen bedarf, oder wenn der Gläubiger oder Schuldner in einer Klage Einwände gegen die Wertermittlung erheben, dann erfolgt die Wertermittlung durch einen Sachverständigen.</p>	<p>möglich. Zuständig ist der Gerichtsvollzieher und er handelt im Rahmen des Gesetzes: Eine Überpfändung ist nicht zulässig sowie auch eine nutzlose Pfändung, die zu keiner Gläubigerbefriedigung führt. Gemäß § 811 ZPO sind bestimmte Gegenstände unpfändbar. Dazu gehören beispielsweise Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt eines Schuldners dienen, soweit ein Schuldner sie zu seiner Berufstätigkeit oder im Rahmen einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigt. Unpfändbar sind damit Sachen des täglichen Bedarfs im Haushalt, z.B. ein Fernsehgerät.</p>	<p>und Art. R221-1 – R221-56 des frz. <i>Code des procédures civiles d'exécution</i> möglich. Grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Forderung mehr als 535 € beträgt und vorab eine Kontopfändung erfolglos angestrengt wurde. Des Weiteren sind im Artikel 14 des Gesetzes vom 09. Juli 1991 und Artikel 39 der Verordnung vom 31. Juli 1992 Gegenstände aufgeführt, die nicht gepfändet werden dürfen. Vorab muss dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher eine Zahlungsaufforderung zugestellt werden (Art. L221-1 frz. <i>Code des procédures civiles d'exécution</i>). Sollte der Schuldner nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen dieser Zahlungsaufforderung nachkommen, kann der Gerichtsvollzieher mit Pfändungsmaßnahmen beginnen.</p>
<p><b>4. Pfändbares Eigentum</b></p>				
<p>4.1. Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners 4.1.1. Möglichkeiten zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit 4.1.2. Wer führt die Prüfung durch?</p>		<p>Das Vollstreckungsorgan kann von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen verlangen sowie Auskünfte von Behörden, Steuerämtern, Rentenversicherungsträgern, Banken, Sparkassen, Maklern, Wohnungsgemeinschaften sowie anderen Wohnungsverwaltern, wie auch von anderen</p>	<p>I. Beim Vorliegen eines Vollstreckungstitels darf der Gerichtsvollzieher Informationen über das Vermögen des Schuldners bereits zu Beginn eines Vollstreckungsverfahrens erfragen. Nicht mehr erforderlich ist ein vorangegangener fruchtloser Pfändungsversuch, was zur Steigerung der Effizienz des</p>	<p>Ohne Vorliegen eines Vollstreckungstitels besteht nur die Möglichkeit, sich zu erkundigen, ob ein Insolvenzverfahren gegen ein Unternehmen eröffnet wurde. Liegt ein Vollstreckungstitel vor, haben Gerichtsvollzieher mehrere Möglichkeiten, sich über das Vermögen der Schuldner zu informieren. - In den Départements Alsace-</p>

		<p><b>Einrichtungen und Drittpersonen zwecks der Vollstreckung einholen.</b> Bei grundloser Verweigerung der Auskunft oder wissentlicher Erteilung unrichtiger Informationen kann gegen die zuständige Person auf Antrag des Gläubigers oder von Amts wegen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.000 PLN verhängt werden.</p> <p>Hat der Gläubiger nicht angegeben, aus welchem Vermögen vollstreckt werden soll, so fordert der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf, eine Vermögensauskunft oder andere Erklärungen zwecks der Vollstreckung abzugeben. Bei der Abgabe der Vermögensauskunft hat der Schuldner an Eides statt zu versichern, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden. Er wird vom Gerichtsvollzieher auf die Strafbarkeit falscher Angaben hingewiesen. Er wird auch belehrt, dass bei Verweigerung der Vermögensauskunft der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Vermögenssuche beauftragen kann. Kann das Vermögen des Schuldners nicht ermittelt werden, so kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Suche nach verwertbarem Schuldnervermögen beauftragen. Ist das gepfändete Schuldnervermögen für die Befriedigung des Gläubigers nicht</p>	<p>Zwangsvollstreckungsverfahrens beitragen soll, da sich die Vollstreckungsversuche an den zuvor gemachten Angaben des Schuldners orientieren können.</p> <p><b>1. Vermögensauskunft vom Schuldner:</b> Auf Antrag des Gläubigers kann die Abnahme einer Vermögensauskunft vom Schuldner nach § 802 c ff. ZPO erfolgen. Zur Auskunft ist grundsätzlich der im Titel bzw. in der Klausel aufgeführte Schuldner verpflichtet. Zuständig für die Abnahme ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, vgl. § 802 e ZPO.</p> <p><b>2. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis beim Vollstreckungsgericht:</b> Gem. § 882 f Abs. 1 Nr. 1 ZPO darf die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erfolgen. Das Zwangsvollstreckungsverfahren muss jedoch noch nicht eingeleitet worden sein. Vielmehr reicht es aus, wenn die Information der Entscheidung des Gläubigers dienen soll, ob überhaupt eine konkrete Vollstreckungsmaßnahme ergriffen werden soll. Der Antragsteller muss ein aktuelles und konkretes vollstreckungsbedingtes Interesse haben.</p> <p><b>II. Ohne Vorliegen eines Vollstreckungstitels</b> kann der Gläubiger zunächst Ermittlungen betreffend der Vermögenslage des</p>	<p>Moselle erhält der Gerichtsvollzieher Auskunft durch das Grundbuch (<i>livre foncier</i>), ob der Schuldner Eigentümer einer Immobilie ist: <i>Services de la publicité foncière</i>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Fichier des Comptes Bancaires – FICOBA</i> liefert eine Übersicht über Konten in Frankreich, die dem Schuldner gehören. Eine Anfrage kann durch den Gerichtsvollzieher an die französische Steuerbehörde gesendet werden. Anschließend erhält der Gerichtsvollzieher innerhalb von drei Tagen eine Übersicht über Konten des Schuldners. Der jeweilige Kontostand kann nicht abgefragt werden.</li> <li>- Im Zulassungsverzeichnis von Kraftfahrzeugen (<i>Fichier SIV - Système d'Immatriculation des Véhicules</i>) enthält Informationen über Fahrzeuge, die der Schuldner besitzt.</li> <li>- Die Gerichtsvollzieher können bestimmte Behörden (z.B. das frz. Arbeitsamt, Krankenkasse) kontaktieren, um Informationen über den Schuldner zu erhalten. Jede Behörde kann jedoch nur Auskünfte über ihren jeweiligen geographischen Zuständigkeitsbereich geben.</li> <li>- Der Auszug "K bis" aus dem Handelsregister (<i>Registre du commerce et des sociétés</i>) oder dem offiziellen Amtsblatt für Zivil- und Handelssachen (<i>BODAAC – Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales</i>) gibt Auskunft darüber, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.</li> </ul>
--	--	--	--	---

		<p>ausreichend, kann der Gläubiger verlangen, dass der Schuldner verpflichtet wird, eine erweiterte Vermögensauskunft mit der detaillierten Liste von Gegenständen, zustehenden Ansprüchen sowie anderen Rechten abzugeben. Alternativ kann der Schuldner dazu verpflichtet werden, die Informationen über die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Vermögens an Drittpersonen innerhalb der letzten fünf Jahre zu erteilen, wenn der Wert des übertragenen Vermögens zum damaligen Zeitpunkt die Höhe des Mindestlohns überschritten hat und der Schuldner dadurch entweder insolvent oder weniger zahlungsfähig geworden ist. Dabei hat er an Eides statt zu versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden. Der Gläubiger kann unter bestimmten Voraussetzungen die Vermögensauskunft noch vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn er glaubhaft macht, dass er aus dem ihm bekannten Schuldnervermögen oder aus den regelmäßigen Einkünften des Schuldners in den nächsten sechs Monaten nicht befriedigt sein wird,</li> <li>- wenn er, nachdem er den</li> </ul>	<p>Schuldners anstellen, indem er z.B. das Umfeld des Schuldners befragt (Arbeitgeber, Familie, Bekannte). Zudem gibt es öffentliche Stellen, wo man Auskünfte einholen kann:</p> <p><b>1. Handelsregister</b> Einige Informationen über gewerbliche Schuldner können dem Handelsregister (<a href="http://www.handelsregister.de">www.handelsregister.de</a>) entnommen werden. Die Einsicht in das Registerblatt sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gestattet.</p> <p><b>2. Insolvenzvermögensverzeichnis</b> Anhaltspunkte über eventuelle Vermögenswerte können sich auch aus einer Insolvenzakte über den Schuldner ergeben. Mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung hat dieser nämlich ein Verzeichnis über sein Vermögen abzugeben (§ 20 InsO). Gerade wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 InsO abgewiesen wird, sollte ein Gläubiger diesen Informationsanspruch nutzen. Zur Suche ist u.a. die folgende Webseite hilfreich: <a href="http://www.insolvenzbekanntmachungen.de">www.insolvenzbekanntmachungen.de</a>.</p> <p><b>3. Bundesanzeiger</b> Bei gewerblichen Schuldnern, die Gesellschaften sind, können Bilanzen/Jahresabschlüsse eingesehen werden, die jährlich im Bundesanzeiger (<a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a>) zu veröffentlichen sind.</p> <p><b>4. Industrie- und Handelskammer/Gewerbeamt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anwälte haben uns während der durchgeführten Interviews mitgeteilt, dass sie ebenfalls eigene Recherchen durchführen, um Informationen über den Schuldner zu erhalten, z.B. mit Hilfe der sozialen Netzwerke, Privatdetektive usw.</li> </ul>
--	--	--	--	--

		Vollstreckungstitel erlangt hat, den Schuldner zur Zahlung des Betrages innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben mit Rückschein aufgefordert hat.	Bei Nachweis eines berechtigten Interesses kann auch die Industrie- und Handelskammer bzw. das Gewerbeamt befragt werden.	
<p>4.2. Einholen von Informationen über das Vermögen des Schuldners</p> <p>4.2.1. Bankkonten</p> <p>4.2.2. Kraftfahrzeuge</p> <p>4.2.3. Adresse des Schuldners</p> <p>4.2.4. Immobilien</p>		Vgl. Punkt 4.1	<p><b>Kontoinformationen</b> Bei den zentralen Auskunftsbehörden gem. Art. 14 EuKoPfVO (in Deutschland Bundesamt für Justiz, Ref. II 5, 53094 Bonn) bekommt man die Auskunft, „ob und bei welcher Bank der Schuldner Konten hat“. Dabei erfolgt die Zusammenarbeit mit den zentralen Auskunftsbehörden anderer Länder.</p> <p><b>Fahrzeuginformationen</b> Dazu kann das Kraftfahrt-Bundesamt oder die lokale KfZ-Zulassungsstelle angefragt werden.</p> <p><b>Ermittlung der Anschrift des Schuldners</b> über mehrere Wege möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Auskunft aus Melderegister von Meldebehörde (vgl. § 755 ZPO),</li> <li>- Anfrage wegen Anschrift bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,</li> <li>- Anfrage wegen Halterdaten nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt,</li> <li>- Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister betr. Unternehmern,</li> <li>- Anfrage betr. Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den</li> </ul>	<p><b>Kontoinformationen</b> Gemäß Artikel L152-2 des frz. <i>Code des procédures civiles d'exécution</i> sind Banken dazu verpflichtet, den Gerichtsvollzieher über die existierenden Konten des Schuldners zu informieren</p> <p><b>Informationen über Kraftfahrzeuge, Adresse des Schuldners, Immobilien:</b> Gemäß Artikel L152-1 CPCE des frz. <i>Code des procédures civiles d'exécution</i> sind staatliche Behörden, Gebietskörperschaften (Regionen, Départements, Kommunen), öffentliche Einrichtungen und behördlich kontrollierte Einrichtungen dazu verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher, der mit der Vollstreckung eines Titels beauftragt wurde, Informationen über den Schuldner mitzuteilen, die Aufschluss über folgende Daten geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Adresse des Schuldners,</li> <li>- die Identität und Adresse dessen Arbeitgebers oder der Drittschuldner und</li> <li>- Information über das Immobilienvermögen des Schuldners.</li> </ul>

			<p>nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) zuständigen Behörden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfrage wegen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister,</li> <li>- Einholung von Auskünften Dritter (§ 802 I ZPO).</li> </ul> <p><b>Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners</b></p> <p>Bei Ausländern kann man die Anfrage an Ausländerzentralregister/ Ausländerbehörde richten.</p>	
<b>5. Echtheit des Vollstreckungstitels</b>				
5.1 Für die Vollstreckung erforderliche Unterlagen (Original/Kopie/digitalisiert...)		<p>Für die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist das Original des Vollstreckungstitels erforderlich. Im Falle elektronischer Vollstreckungstitel stellt der Ausdruck aus dem elektronischen System mit entsprechenden Identifikationszeichen die Grundlage für die Vollstreckung dar.</p> <p>Bei der ersten Vollstreckungsmaßnahme wird dem Schuldner u.a. die durch den Gerichtsvollzieher gemachte Kopie des Vollstreckungstitels oder der vom Gerichtsvollzieher geprüfte Auszug aus dem elektronischen System ausgehändigt.</p> <p>Der Schuldner kann die Vorlage</p>	<p>Für die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist das Original, ggf. mit beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erforderlich.</p>	<p>In den Interviews haben uns Gerichtsvollzieher mitgeteilt, dass bei Vollstreckungsaufträgen von Privatpersonen meistens das Original (in Papierform) des Vollstreckungstitels angefordert wird. Bei Aufträgen durch Anwälte ist oftmals bereits eine (digitale) Kopie der Unterlagen ausreichend.</p>

		des Originals fordern. Im Fall des elektronischen Vollstreckungstitels wird ihm der vom Gerichtsvollzieher geprüfte Auszug aus dem elektronischen System vorgelegt.		
5.2. Stellt die Fälschung von Vollstreckungstiteln ein Problem in der Praxis dar?		Dies stellt in Polen ein großes Problem dar und betrifft sowohl polnische als auch ausländische Vollstreckungstitel. Insbesondere wird es bei ausländischen Titeln problematisch, weil es keine Quellen gibt, wo man die Merkmale des originalen Vollstreckungstitels prüfen könnte.	Eher nicht	Nein
5.3. Methoden der Prüfung des Vollstreckungstitels (Stempel, Online-Plattform)		Der Mechanismus betrifft nur die elektronischen Vollstreckungstitel, die im polnischen elektronischen Mahnverfahren erlassen wurden. Dieses System ermöglicht dem Gerichtsvollzieher anhand von bestimmten Identitätszeichen zu prüfen, ob ein solcher Titel tatsächlich besteht und ggf. was dieser Titel beinhaltet.	Es gibt entsprechende Stempel/Amtssiegel. Darüber hinaus wird der Titel mit den Unterlagen aus früheren Verfahren verglichen, wo es sich um Vollstreckungstitel aus demselben Land handelte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stempel/Dienstsiegel der Gerichte</li> <li>- Digitale Plattformen: E-Barreau für Rechtsanwälte, Urteile werden von Gerichten direkt auf diese Plattform hochgeladen.</li> </ul>
5.4. Wenn die Fälschung von Vollstreckungstiteln kein Problem darstellt, warum?		Vgl. Punkt 5.2	Erfahrungswerte, Vergleich mit anderen europäischen Vollstreckungstiteln	Erfahrungswerte, wenn Rechtsanwender regelmäßig mit Vollstreckungstiteln aus Frankreich oder z.B. aus Deutschland konfrontiert sind. Des Weiteren können die Schuldner die Zwangsvollstreckung bestreiten, wenn sie unbegründet ist.

## II. Ergebnisse des Expertenworkshops zum Thema „Vollstreckung bei grenzüberschreitenden Verbraucherstreitigkeiten“ am 15. Mai 2018 in Kehl

### Teilnehmer:

Teilgenommen haben 18 Rechtsexperten aus Frankreich, Deutschland und Polen:

- 5 französische Rechtsanwälte (*avocat*)
- 1 französischer Gerichtsvollzieher (*huissier de justice*)
- 2 Vertreter einer deutsch-französischen Verbraucherschutzorganisation
- 4 deutsche Rechtsanwälte
- 1 deutscher Rechtspfleger
- 3 Vertreter des Deutsch-Polnischen Verbraucherinformationszentrums
- 1 Vertreter des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
- 1 Vertreter einer polnischen Verbraucherschutzorganisation

### Ziele des Workshops

Herausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen bei grenzüberschreitenden Vollstreckungen von Gerichtsentscheidungen: Was müsste auf europäischer/nationaler Ebene geändert werden?

### Ablauf und Ergebnisse des Workshops

Im Rahmen des Expertenworkshops wurde in drei Arbeitsgruppen jeweils eine unterschiedliche Thematik/Problematik behandelt. Jeder Gruppe war ein Gruppenleiter zugeordnet, der den Kontext der jeweiligen Problematik kurz vorgestellt hat. Auf Grundlage dieses Kontexts haben die Mitglieder der Arbeitsgruppen gemeinsam Ziele definiert, die erreicht werden sollten, um Hindernisse abzubauen. Anschließend wurden mögliche Maßnahmen und Verbesserungsvorschläge diskutiert, mit denen die vorher definierten Ziele erreicht werden könnten.

#### 1. Arbeitsgruppe Sprache / Übersetzung

- **Kontext:**
  - unklare Verschriften in den EU-Verordnungen
  - Übersetzungsfrage entscheidend für die Effizienz und Kosten der Vollstreckung: Falls die Unterlagen nicht gleich übersetzt werden, besteht das Risiko, dass anschließend die Übersetzung vom Vollstreckungsorgan angefordert wird und die Vollstreckung sich verzögert; andererseits entstehen Kosten für die Übersetzung, die womöglich nicht erforderlich wäre.
  - unklar, wann welche Unterlagen übersetzt werden müssen: keine einheitliche Regelung in europäischen Verordnungen / Mitgliedstaaten
  - Mitgliedstaaten / Vollstreckungsorgane akzeptieren meist nur ihre jeweilige offizielle Amtssprache

- Problem der Nichtbeachtung von landestypischen Sonderzeichen (falsche Schreibweise des Namens des Schuldners in den Unterlagen, Vollstreckungsorgane verlangen Berichtigung des Titels)
- Bescheinigungen sind jeweils bei allen Verordnungen unterschiedlich
- Für Verbraucher ist es u.a. aufgrund der Sprachbarriere schwierig, Vollstreckungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten einzuleiten.
- **Ziel:** Notwendigkeit von Übersetzungen so weit wie möglich verringern
- **Verbesserungsvorschläge:**
  - Europäische Formulare/Bescheinigungen so gestalten, dass aus deren Inhalt hervorgeht, was vollstreckt werden soll. Die Übersetzung des Urteils selbst sollte nicht notwendig sein. Die Vollstreckungsorgane müssen die Bescheinigung als alleinigen Vollstreckungstitel akzeptieren.
  - eindeutige Regelung, wann eine Übersetzung erforderlich ist (derzeitige Formulierung „eine Übersetzung falls erforderlich“ schafft Unklarheit)
  - Die Ursprungsgerichte sollen die Bescheinigungen bereits in der Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats ausstellen können.
  - In Verbraucherstreitigkeiten bzgl. der Zahlungsforderungen: Erstellung eines europäischen (mehrsprachigen) Formulars für die Beantragung der Vollstreckung im EU-Ausland.
  - Problematik der landesspezifischen Sonderzeichen: Wenn ein Schuldner aufgrund anderer angegebener Merkmale eindeutig identifiziert werden kann (z.B. mit Hilfe der USt-IdNr.), sollen die Vollstreckungsorgane den Titel auch dann akzeptieren, wenn keine landesspezifischen Sonderzeichen bei der Bezeichnung des Schuldners verwendet wurden.

## 2. Arbeitsgruppe Kosten

- **Kontext:**
  - Unklarheit über die Höhe der anfallenden Kosten (Übersetzungskosten, Anwaltskosten, Kosten der Vollstreckungsmaßnahmen)
  - Unklarheit, wer die Kosten tragen muss
  - nationales Recht anwendbar: erhöht Komplexität und erschwert die Suche nach Informationen
  - bei Insolvenz des Schuldners muss der Gläubiger alle Kosten tragen
- **Ziele:**
  - mehr Transparenz über anfallende Kosten

- Übersetzungskosten senken
- Zugang zu Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ermöglichen
- Identifizierung des Schuldners vereinfachen
- Gläubigerrechte stärken
- **Verbesserungsvorschläge:**
  - Ansprechpartner benennen, die Verbraucher über anfallende Kosten informieren können, z.B. Verbraucherschutzorganisationen
  - die zu übersetzenden Inhalte reduzieren (z.B. lediglich Freitext in den Bescheinigungen)
  - den grenzüberschreitenden Zugriff auf Schuldnerinformation mit einem Vollstreckungstitel noch vor Einleitung der Vollstreckung ermöglichen
  - Erweiterung von Registern in Bezug auf Vermögen/Anschrift von Schuldnern, grenzüberschreitenden Zugang ermöglichen / Schaffung eines europäischen Schuldnerregisters
  - Europäischer Gerichtsatlas: Information bzgl. der Kosten der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahmen in Mitgliedstaaten bereitstellen
  - Vollstreckungsverfahren bei Verbraucherstreitigkeiten (Geldforderungen) als oftmals relativ einfacher Sachverhalt, könnten „automatisiert“/standardisiert werden, z.B. durch Schaffung eines vereinfachten grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahrens: Verbraucher wären nicht auf Hilfe von Rechtsanwalt angewiesen
    - keine Rechtsanwaltskosten
    - Verbraucherschutzorganisationen könnten kostenlos Hilfestellung leisten
  - Unternehmen werden in der Gerichtsentscheidung verpflichtet, bestimmte Informationen über ihr Vermögen offenzulegen: Effizienz der Vollstreckung erhöhen

### 3. Arbeitsgruppe Vollstreckungsmaßnahmen

#### A. Erlangen des Zertifikats

- **Kontext:**
  - Komplexität der Materie: vier europäische Verordnungen – vier unterschiedliche Bescheinigungen
    - jeweils unterschiedlicher Anwendungsbereich
    - unterschiedliche Formalitäten (Zustellung der Entscheidung / Beantragung der Bescheinigung), vorhandene Rechtsbehelfe unterscheiden sich bei jeweiligen Verordnungen
  - Informationsdefizit bei Verbrauchern und Rechtsanwendern

- Existenz / Notwendigkeit der Bescheinigungen
- Zustellung: von Amts wegen / durch Antragsteller
- Ausstellung der Bescheinigung: automatisch / auf Anfrage
- wenig Erfahrung / fehlende Ausbildung bzgl. grenzüberschreitender Zwangsvollstreckung
- **Ziele:**
  - Harmonisierung / Vereinfachung der Vorschriften
  - Kompetenzen der Rechtsanwender verbessern
  - mehr Informationen bereitstellen
- **Verbesserungsvorschläge:**
  - Änderung der europäischen Verordnungen: die Bescheinigung sollte grundsätzlich von Amts wegen ausgefertigt werden
  - Harmonisierung der Bescheinigungen / Vollstreckbarerklärungen: Schaffung eines einheitlichen Zertifikats für die Vollstreckung im EU-Ausland
  - Zuständigkeit für Europäisches Mahnverfahren / Bagatellverfahren innerhalb eines Gerichts im jeweiligen Mitgliedstaat zentralisieren
  - Unterstützung durch Verbraucherschutzorganisationen bei grenzüberschreitender Vollstreckung
  - Erstellung von Informationsmaterial zu grenzüberschreitender Vollstreckung

## B. Vollstreckungsorgane

- **Kontext:**
  - Vollstreckungsorgane in Mitgliedstaaten
    - unterschiedliche Vollstreckungsorgane / Zuständigkeiten in Mitgliedstaaten
    - Identifizierung der zuständigen Organe schwierig
    - Kommunikation mit ausländischen Behörden schwierig
    - Beauftragung von Vollstreckungsorganen erfolgt in Mitgliedstaaten unterschiedlich (z.B. in Deutschland sind Formblätter zwingend)
- **Ziele:**
  - nationale Systeme aufrechterhalten
  - Informationsangebot verbessern

- **Verbesserungsvorschläge:**

- Schaffung einer zentralen Kontaktstelle, die Vollstreckungsanträge ausländischer Verbraucher annehmen und an zuständige Vollstreckungsorgane übermitteln kann
- Zentrale Kontaktstelle kann auf Englisch kontaktiert werden
- Erstellung von Informationsmaterial zu grenzüberschreitender Vollstreckung

#### **4. Weitere Verbesserungsvorschläge**

- Problematik vom Zinssätzen: In den Urteilen wird oftmals lediglich erwähnt, dass gesetzliche Zinssätze Anwendung finden. Für Vollstreckungsorgane ist die Höhe der Verzugszinsen in anderen Mitgliedstaaten schwer zu bestimmen: Schaffung einer Datenbank mit den anwendbaren Verzugszinsen in allen Mitgliedstaaten
- Echtheit von Vollstreckungstiteln: Für die Vollstreckungsorgane ist z.T. problematisch, die Echtheit ausländischer Vollstreckungstitel zu überprüfen: Schaffung einer Datenbank mit Grundmerkmalen eines Vollstreckungstitels im jeweiligen Mitgliedstaat

### III. Verbesserungsvorschläge

#### 1. Verfahren/Organe

- Harmonisierung der Bescheinigungen, Bestätigungen und Vollstreckbarerklärungen in allen grenzüberschreitenden Verfahren (Europäisches Bagatellverfahren, Europäisches Mahnverfahren, Europäischer Vollstreckungstitel und Verfahren nach der Brüssel Ia-Verordnung)<sup>1</sup>; Schaffung eines einheitlichen Zertifikats, das alle diese Bescheinigungen in grenzüberschreitenden Verfahren ersetzt, die Wirkung eines Titels hat und die Vollstreckung im Ausland ermöglicht. Dieses Zertifikat könnte durch das Gericht in einer anderen Sprache ausgestellt werden<sup>2</sup>.
- Schaffung einer zentralen Kontaktstelle für grenzüberschreitende Verfahren in jedem Land, die die Anträge auf Vollstreckung von ausländischen Verbrauchern annimmt und an die zuständigen Organe im Inland weiterleitet. Die Kontaktstelle müsste mehrere Kommunikationssprachen anbieten (z.B. unter anderem Englisch).
- Schaffung eines vereinfachten EU-weiten einheitlichen grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahrens für Verbraucher (wie Small-Claims-Verfahren), das unter anderem unkomplizierte Beantragung der Vollstreckung mit Hilfe eines mehrsprachigen einheitlichen Formulars ermöglicht.
- Zweifel an der Echtheit von ausländischen Vollstreckungstiteln ausräumen: Schaffung einer Europäischen Datenbank mit Vollstreckungstiteln, auf die Gerichte/Gerichtsvollzieher aller EU-Mitgliedstaaten zugreifen könnten; Schaffung eines Katalogs mit den Grundmerkmalen der Vollstreckungstitel aller Mitgliedstaaten, wie z.B. beispielhafter Inhalt, Farbe und Größe des Stempels, Wasserzeichen und andere Sicherheitsmerkmale oder auch Papierfarbe oder -gewicht.

#### 2. Kosten/Übersetzungen

- Erhöhung der Kostentransparenz: Bereitstellung von Informationen über anfallende Kosten des Vollstreckungsverfahrens, z.B. im Europäischen Justizportal.
- Reduzierung der Übersetzungspflicht durch eindeutige Regelungen: Klarstellung, dass keine Übersetzungen von Urteilen bzw. Gerichtsentscheidungen sowie von standardisierten Formularen notwendig sind, es sei denn, es geht um zusätzliche individuelle Angaben.
- Erhöhung der Vollstreckungseffizienz durch den Zugang zu Informationen über die Solvenz des Schuldners: Mit dem Vollstreckungstitel soll es europaweit möglich sein, Informationen über das Vermögen des Schuldners zu erhalten.

---

<sup>1</sup> Bestätigung nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 861/2007 (Formblatt D)/Erklärung über die Vollstreckbarkeit des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt G) / Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I/II)/ Bescheinigung nach Art. 53 der Brüssel Ia-Verordnung.

<sup>2</sup> Analog zu der Regelung aus Art. 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 861/2007.

- Beseitigung des Problems der Nichtbeachtung von landesspezifischen Sonderzeichen in den Unterlagen (Bezeichnung des Schuldners ohne die Verwendung von landesspezifischen Sonderzeichen und die Notwendigkeit der nachträglichen Berichtigung des Titels): Klarstellung, dass die Berichtigung des Vollstreckungstitels nicht verlangt werden kann, wenn es keine Zweifel hinsichtlich der Identität des Schuldners gibt. Zu diesem Zweck könnten Unternehmer im Geschäftsverkehr stets dazu verpflichtet werden, eine eindeutige Identifikationsnummer (z.B. Steuernummer) anzugeben.

### **3. Information für Verbraucher**

- Beseitigung von Informationsdefiziten: Einführung eines Pflichtfeldes auf dem Vollstreckungstitel mit dem Verweis für Verbraucher, wo sie genaue Informationen über die Vollstreckung im Ausland erhalten können.
- Bereitstellung von aktuellen Informationen über Vollstreckungsverfahren im Ausland und deren Kosten, z.B. im Europäischen Justizportal.
- Sicherung der Verbraucherberatung zum Thema der grenzüberschreitenden Vollstreckung, z.B. durch Verbraucherschutzorganisationen.